

Allgemeine Verkaufs- und Versteigerungsbedingungen (Auszug)

§2 Gebot – Zuschlag

- (1) Der Zuschlag verpflichtet zur Zahlung und Abnahme.
- (2) Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Positionsnummern, wie sie im Versteigerungskatalog ausgewiesen sind, zusammenzufassen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder herauszunehmen.
- (3) Dem Versteigerer steht es frei, Gebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen, in diesem Fall erlischt das Gebot. Das Gebot erlischt auch, wenn die Versteigerung ohne Zuschlag geschlossen wird oder der Gegenstand erneut aufgerufen wird.
- (4) Schriftliche oder fernmündliche Gebote müssen vor Beginn der Auktion unter Angabe der Person des Bieters, dessen Adresse und Telefonnummer vorliegen und im Hinblick auf die Positionsnummer und die Gebotssumme unmissverständlich sein.
- (5) Jeder Bieter hat vor Beginn der Versteigerung Name und Anschrift anzugeben und auf etwaige Vertretungsbefugnisse unter Angabe des Namens und der Anschrift des Vertretenen hinzuweisen. Im Zweifel erwirbt der Bieter im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
- (6) Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Höchstbietenden, soweit mehrere Bieter in gleicher Höhe bieten, entscheidet der Versteigerer. Bestehen Zweifel ob und an wen der Zuschlag erteilt wurde oder wurde ein zulässiges rechtzeitiges Gebot übersehen, kann der Versteigerer den Zuschlag zugunsten eines bestimmten Bieters wiederholen oder den Gegenstand erneut ausrufen. In diesem Fall wird ein vorangegangener Zuschlag unwirksam. Einwendungen gegen den Zuschlag können nur unmittelbar, d.h. vor Ausruf der nächsten Position erhoben werden.

§3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Auf die Zuschlagssumme, welche grundsätzlich in EUR ausgewiesen wird, wird ein Aufgeld von 18% sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Kaufpreis wird mit dem Zuschlag fällig, bei schriftlichen oder fernmündlichen Geboten mit Rechnungsstellung.
- (4) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis inklusive Aufgeld und Mehrwertsteuer sofort nach dem Zuschlag oder am Ende der Versteigerung bar oder per Verrechnungsscheck mit unwiderruflicher Bankbestätigung zu bezahlen.

§4 Abholung

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, den Gegenstand sofort nach der Versteigerung in Empfang zu nehmen bzw. innerhalb von 5 Tagen nach der Versteigerung abzuholen, wobei eine Herausgabe erst nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises erfolgt. Im Einzelfall kann der Käufer mit dem Versteigerer eine längere Frist zur Abholung vereinbaren.
- (2) Die fristgemäße Abholung des Gegenstandes stellt eine Hauptpflicht aus dem Vertrag dar. Für den Fall des Annahmeverzuges ist der Versteigerer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatzansprüche, wie einen etwaigen Mindererlös aus einem erneuten Verkauf, geltend zu machen. Mit letzteren kann gegen eine Rückzahlungsforderung des Käufers aufgerechnet werden.

- (3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Versteigerer ferner berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Versteigerer ist auch berechtigt, die versteigerten Gegenstände auf Kosten des Erwerbers einzulagern oder einlagern zu lassen.
- (4) Die Abholung, einschließlich Demontage und Verladung, ab Fundament bzw. Standort erfolgt in alleiniger Verantwortung und auf alleinige Kosten des Käufers. Für eine hiermit einhergehende Beschädigung von Grundstücken, Gebäuden oder fremden Objekten haftet der Käufer.

§5 Gefahrenübergang

- (1) Mit Erteilung des Zuschlags gehen alle Risiken, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Versteigerungsgegenstandes, dessen Verlust oder Beschädigung auf den Käufer über. Für Unfälle während Besichtigung, Versteigerung und Abholung wird vom Versteigerer keine Haftung übernommen. Die eigenverantwortliche Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten ist strengstens untersagt.

§6 Mängelhaftung

- (1) Die in der Versteigerung/ dem freihändigen Verkauf angebotenen Gegenstände sind gebraucht und werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich befinden. Sie können innerhalb der hierfür eingerichteten Zeiten besichtigt werden. Die in den Katalogen enthaltenen Beschreibungen, Daten, Maß- und Mengenangaben beruhen auf den subjektiven Überzeugungen des Versteigerers und sind nach besten Wissen und Gewissen erstellt. Eine Gewähr hierfür übernimmt der Versteigerer nicht. Sie stellen grundsätzlich keine zugesicherten Eigenschaften gemäß § 434 BGB oder Beschaffenheitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar.
- (2) Weder der Versteigerer noch dessen Auftraggeber übernehmen die Haftung für offene oder versteckte Mängel.
- (3) Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Versteigerers ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Versteigerer haftet nicht für Irrtum.
- (4) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

§8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Das Eigentum an dem Versteigerungsobjekt/Kaufsache geht erst mit Eingang aller Zahlungen (einschließlich des Aufgeldes) aus dem Vertrag auf den Käufer über.

§9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Versteigerers Gerichtsstand. Der Versteigerer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz jener Geschäftsstelle, in welcher das jeweilige Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

SHECKBESTÄTIGUNG

Das unterzeichnende Kreditinstitut bestätigt, dass der anlässlich der Versteigerung/ des Verkaufs _____ am _____ ausgestellte Scheck zugunsten der CARUS Deutschland GmbH, Mainz, bis zu einem Betrag in Höhe von _____ € unwiderruflich eingelöst wird. Auf die banküblichen Vorbehalte wird – mit Ausnahme der Unterschriftenprüfung – verzichtet.

Detaillierte Angaben zum Scheck und dem Aussteller:

Kontoinhaber _____

Scheck-Nr. _____

Konto-Nr. _____

Datum/Unterschrift, Stempel des Kreditinstituts